

RS Vwgh 2007/5/21 2004/05/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.2007

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Wr §129 Abs10;

BauRallg;

VVG §10 Abs2;

VVG §4 Abs2;

Rechtssatz

Die Vollstreckung eines Bauauftrages ist bei Anhängigkeit eines Bauansuchens unzulässig (siehe die bei Geuder/Hauer, Wiener Bauvorschriften⁵, 822 ff, sowie die bei Moritz, BauO für Wien³, Seite 353, wiedergegebene Judikatur zu § 129 Wr BauO). Die bloße Absicht, eine Baubewilligung zu erlangen, vermag an der Zulässigkeit der Vollstreckung des Auftrages - ebenso wie eine nicht erteilte Baubewilligung - nichts zu ändern. Auch ist es ohne Belang, aus welchen Gründen der Verpflichtete an einer Antragstellung gehindert war.

Schlagworte

Baupolizei Vollstreckung Kosten BauRallg¹⁰

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004050225.X04

Im RIS seit

22.06.2007

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at